

Strafverfügung.

Dem fürstl. liechtenst. Landgerichte in Vaduz wird auf die Anzeige
des fürstlichen Landweibels Schädler
daß Joachim Beck in Triesenberg. Nr 218 und Johann Schädler
Nr. 207 je zwei ausweislose Fremde in Dienst nahmen.

gegen Joachim Beck und Johann Schädler
wegen der Übertretung nach § 13 der P. O.

nach § 13 der P. O. eine Geldstrafe von je 10 K -- (zehn
Kronen)

verhängt.

Sollte Joachim Beck und Johann Schädler sich durch diese Strafver-
fügung beschwert finden, so steht ih nen frei, dagegen Einspruch zu erheben. Dieser
Einspruch muß binnen 8 Tagen von der Zustellung dieser Verfügung bei diesem Land-
gerichte schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden; zugleich sind die zur Verteidigung
dienenden Beweismittel anzuzeigen.

Falls in der obigen Frist ein Einspruch nicht erfolgt, erwächst diese Strafverfügung
in Rechtskraft und wird sohin vollstreckt werden.

Fürstlich liechtensteinisches Landgericht

P. Th.

Vaduz am 3. Februar 1919.

R. 20. - ...

Ant. ...

Ausfertigung an Joachim Beck und Johann Schädler ✓

Zur Einsicht St. 4. St.

M. O. H.

G. ...

*mit am 6. 2. 19
M.*

M. O. H.

✓

Φ46

29